

5/SN-210/ME

ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE

A-1080 Wien, Wickenburggasse 3/13

Gen. Zentralbank Konto Nr. 885.962

Fernsprechanschluß 0222/42 16 36-0*

G. Z. D

Wien, am 1985 12 31

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
den Wirtschaftskörper "Österr.
Bundesforste" geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

21 P5 81

Datum:	- 3. JAN. 1986
Verteilt:	8. Jan. 1986 <i>groh</i>

L. Stohanzl

In der Beilage übermitteln wir in 25-facher Ausfertigung unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf mit dem der Wirtschaftskörper "Österr. Bundesforste" geändert wird, zur Kenntnis- und weiteren Gebrauchnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Zentralstelle

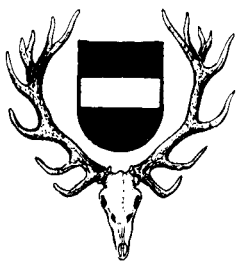
Der Generalsekretär:

Prof. Ing. K. Ladstätter e.h.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stohanzl

**ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE**

A-1080 Wien, Wickenburggasse 3/13

Gen. Zentralbank Konto Nr. 885.962

Fernsprechananschluß 0222/42 16 36-0*

G. Z. Prof. L/D-759/1985

Wien, am 1985-12-24

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
den Wirtschaftskörper "Österr.
Bundesforste" geändert wird
GZ.: 12.701/01-12/85

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Zum o.a. Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 3)

Die Sätze 2 bis 4 sind verfassungswidrig. Verwiesen wird auf das Erk. des Verfassungsgerichtshofes vom 11.1.1963, Zl. K II-2-1962, das zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Waldes vor Wildschäden ergangen ist. Darin spricht der Verfassungsgerichtshof aus, daß Maßnahmen zum Schutz des Waldes vor Wildschäden gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG i.d.F. von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Die Erfüllung der Abschlußpläne zur Verhinderung oder Reduzierung der Wildschäden, die das Ziel der nach dem Entwurf dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu gebenden Verordnungsermächtigung ist, stellt eine Maßnahme zum Schutz des

*/.

ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE

Blatt 2


Waldes vor Wildschäden dar. Weil der Bundesgesetzgeber zwar die Materie Forstwesen regeln kann, daher auch zuständig für die Erlassung eines Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste ist, in die Kompetenz des Landesgesetzgebers aber nicht eingreifen darf, hat ja der Nationalrat anlässlich der Verabschiedung des Forstgesetzes 1975 die Empfehlung verabschiedet, zur Lösung der Wildschadensfrage zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG abzuschließen.

Abgesehen von der Verfassungswidrigkeit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung, reichen die Bestimmungen der Landesjagdgesetze und die Möglichkeiten des Zivilrechtes zur Erreichung der mit der Verordnungsermächtigung verfolgten Ziele durchaus aus, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Die Österreichischen Bundesforste haben auch in den Jagdpachtverträgen die Möglichkeit, vertragliche Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung der Abschlußpläne vorzusehen, und tun dies auch, wie in den Erläuterungen angeführt wird. Was die Regiejagden der ÖBF anlangt, ist es vollends eine interne Angelegenheit der Bundesforste, wie sie die vorgeschriebenen Abschüsse sicherstellen.

Zur näheren Regelung der Jagdausübung "im Interesse der Republik Österreich" bedarf es ebenfalls keines Eingriffes in die Länderkompetenz. Steuerliche Fragen sind in den Steuergesetzen zu regeln, soweit dies nicht schon geschehen ist.

Die Sätze 2 bis 4 des § 2 Abs. 3 des Entwurfes sind daher als verfassungswidrig zu streichen.

Für die Zentralstelle:
Der geschäftsführende Landesjägermeister



(Präs. Dr. G. Anderluh)